

**GVNW e.V. Breite Str. 98 53111 Bonn**

Per E-Mail: [REDACTED]@[bmwi.bund.de](mailto:bmwi.bund.de)

**Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Referat IIB3 Freie Berufe, Gewerberecht  
Herrn [REDACTED]  
11019 Berlin**

Breite Straße 98  
53111 Bonn

Jörg F. Henne  
E-Mail: [joerg.henne@gvnw.de](mailto:joerg.henne@gvnw.de)  
Telefon: (0228) 98223-16  
Fax: (0228) 631651

12.12.2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 durch den Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft e.V. – GVNW**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

der Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft – GVNW (vormals DVS - Deutscher Versicherungs-Schutzverband) besteht seit 1901 und nimmt die Interessen der versicherungsnehmenden Wirtschaft in allen Fragen der gewerblichen und industriellen Versicherung wahr. Zu seinen über 1.200 Mitgliedern zählen, neben zahlreichen Dax-Unternehmen, auch viele kleine und mittelständische Unternehmen.

Die Versicherungsvermittlung ist für die deutsche Wirtschaft von erheblicher Bedeutung, wenn es um die Absicherung von Risiken, Gestaltung von Versicherungslösungen, Schadens- und Risiko Management geht.

Viele größere Unternehmen bedienen sich dabei sogenannte firmenverbundener Versicherungsvermittler (FVV). Diese sind in der Regel als GmbH organisierte 100%ige Tochterunternehmen, welche gemäß § 34d Abs. I GewO als Versicherungsmakler mit Erlaubnis der Industrie- und Handelskammern tätig sind. Darüber hinaus werden die FVV durch die Wiesbadener Vereinigung, einen Zusammenschluss von dem deutschen Aufsichtsrecht unterstehenden Versicherern, auf Basis des „Abkommen der Versicherungsunternehmen zur Durchführung rechtlich begründeter Provisionsregelungen aus 1971“ überwacht.

Die Tätigkeit der FVV kann neben der Vermittlung von Industrieversicherungen für das Mutterhaus auch das sogenannte Belegschaftsgeschäft umfassen, bei dem Privatversicherungen für Mitarbeiter und deren Familien vermittelt werden. Üblich ist es auch, dass die FVV für Dritte sowohl Gewerbe- oder Industrieversicherungen als auch Privatversicherungen vermitteln.

Neben der Versicherungsvermittlung durch FVV wird der Großteil der Versicherungslösungen für die deutsche Wirtschaft über Versicherungsmakler platziert. Die Versicherungsmakler sind dabei als Sachwalter des Kunden nicht nur mit der Vermittlung von Versicherungen beauftragt. Vielmehr beraten Versicherungsmakler in Fragen des Risikos und Schadenmanagement oder werden sogar selbständig dafür im Auftrag des Kunden tätig. Darüber hinaus gestalten Versicherungsmakler für die versicherungsnehmende Wirtschaft individuelle Vertragslösungen (Wordings) mit Versicherungsunternehmen und organisieren globale Versicherungsprogramme.

Da neben der reinen Versicherungsvermittlung für die deutsche Wirtschaft auch die Beratung und weitere Dienstleistungen von Versicherungsmaklern eine erhebliche Rolle spielen, werden diese häufig durch individuelle Honorare vergütet.

Ebenso ist es üblich, dass die reine Versicherungsvermittlung durch Honorare vom versicherungsnehmenden Unternehmen vergütet werden. Versicherungsprämien werden dann auch als Netto-Prämien ohne Provision vereinbart. In solchen Fällen wird häufig ein festes Jahreshonorar für die Dienstleistungen des jeweiligen Versicherungsmaklers vereinbart, oft umfasst dies auch Dienstleistungen außerhalb Deutschlands.

Unabhängig von solchen Honorarvereinbarungen können parallel über denselben Versicherungsmakler Versicherungen auf Provisionsbasis vom versicherungsnehmenden Unternehmen abgeschlossen werden.

#### Stellungnahme zur Neuregelung des § 34d GewO

Die EU Richtlinie 2016/97 soll dem Verbraucherschutz dienen (so z.B. in Nr. 6 der Gründe für die Richtlinie). Dementsprechend sollte auch bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht grundsätzlich der Schutz des Verbrauchers im Vordergrund stehen.

Für den Verbraucher kann die Art der Vergütung eines Versicherungsvermittlers für die Bewertung von Versicherungsprodukten ein wesentlicher Faktor sein. Für die versicherungsnehmende Wirtschaft jedoch ist es von erheblicher Bedeutung, dass auch zukünftig die Vergütung von Leistungen sowohl von FVV als auch Versicherungsmaklern frei wählbar ist und Mischformen jederzeit möglich sind.

Ein Honorarannahmeverbot für Versicherungsmakler würde bestehende gut funktionierende Geschäftsmodelle zwischen Makler und der versicherungsnehmenden Wirtschaft in Frage stellen. Es würde bedeuten, dass die Vereinbarung von Netto- Versicherungsprämien nicht mehr möglich ist. Dies würde erheblich die Möglichkeiten der Kostentransparenz und Kostenoptimierung von Versicherungskosten für Unternehmen einschränken.

Folgendes sollte somit klargestellt werden:

**Werden Versicherungsvermittler nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB tätig, sind alle Vergütungsformen im Sinne des Art 19 Abs. I e der Richtlinie 2016/97 zulässig.**

Dem folgend sollte § 34d Abs. I, Satz 5. GewO wie folgt ergänzt werden:

„Der Versicherungsvermittler darf sich seine Tätigkeit nur durch ein Versicherungsunternehmen vergüten lassen, **dies gilt nicht soweit der Versicherungsvermittler gegenüber Unternehmern tätig wird.**“

### Stellungnahme zur Neuregelung des Versicherungsvertragsgesetzes

Aufgrund der besonderen Stellung der FVV als unmittelbar für das versicherungsnehmende Unternehmen tätigen Versicherungsmaklers, bedarf es aus unserer Sicht keines erhöhten Schutzes des Unternehmens als Versicherungsnehmer bei Auskünften und Dokumentierungen.

Aus diesem Grund sollte die geplante Änderung des § 59 Abs. I VVG wie folgt ergänzt werden:

**„Die §§ 1a, 6a, 7a, 7b und 7c gelten für Versicherungsvermittler entsprechend, jedoch nicht wenn der Versicherungsvermittler ein mit dem Versicherungsnehmer verbundenes Unternehmen ist.“**

### Stellungnahme zur Neuregelung des § 6 Abs. VI VVG

Die Abschaffung der Ausnahme für durch Versicherungsmakler vermittelte Verträge stärkt aus unserer Sicht nicht den Verbraucherschutz. Ganz im Gegenteil, eine dadurch entstehende mehrfache Beratung führt lediglich zur erhöhter Administration ohne den Schutz für den Verbraucher tatsächlich zu erhöhen.

Somit sollte § 6 Abs. VI VVG nicht neu geregelt werden.

### Stellungnahme zur Neuregelung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der GVNW begrüßt die Kodifizierung des Provisionsabgabeverbots (Neu § 48b VAG), da dadurch die professionelle Dienstleistung durch Versicherungsvermittler zum Wohle der versicherungsnehmenden Wirtschaft gewährleistet wird.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, diese Stellungnahmen abzugeben und stehen für einen weiteren Austausch zu diesem Thema gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Auras  
Geschäftsführer



Jörg F. Henne  
Geschäftsführer